

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

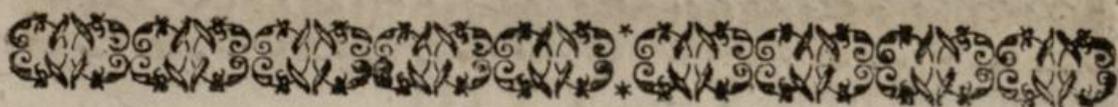
F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XXII. Wie man zu Neu- und Ernd-Zeiten sich zu verhalten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

ren / an den strittigen Orth gehen / und Erkantnus dem Herkommen / und Ihren Pflichten gemäß / jedoch auff des begehrenden Theils Kosten ergehen lassen / auff welchen Fall / und da der verweigerende Theil unrecht zu haben / und dabey ein Muetzwillen befunden wurde / solle selbigen alsdann / von Unserem Ober-Ampt / oder mit Recht auffgelegt werden / die völlige Ankosten seinem Gegentheil widerumben zu erstatten / und biß solches geschehen so lang im Thurn gehalten werden.

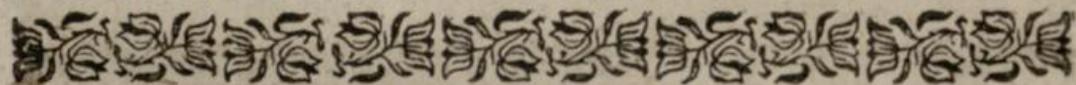


Tit. XXII.

Wie man zu Heu- und Ernd-zeiten sich zu verhalten.

Nachdem wir auch befunden / daß zu Heu- und Ernd-Zeit durch das frühe / und unzeitige Mähen / und Schneiden / Uns / Unseren Unterthanen / und dem gemeinen Nutzen biß-

hero nicht ein geringen Abzug / Schaden / und
 Nachtheil begegnet / dieses zu fürkommen / so
 befehlen und ordnen Wir / daß nun hinfüro we-
 der zu Heu- noch Ernd- Zeiten nicht gemähet /
 noch geschnitten werde / es seye dann die Fel-
 der zuvor durch einige Deputierte besichti-
 get / und zeitig erkennt / und allererst zu mä-
 hen / und zu schneiden zulassen ; wer dieses
 widerfähret / verfällt / neben der Statt- oder
 Flecken- Einigung / Uns zur Straff drey
 Pfund Heller.



Tit. XXIII.

**Wie man Bürger annehmen und
 wider ledig sagen soll.**

N Jemand soll zu einem Bürger / oder Ein-
 wohner angenommen werden / es gesche-
 he dann mit der Oberkeit / und eines jeden Ge-
 richts Bewilligen / und soll der / so ein Unter-
 than / Bürger / oder Einwohner werden will /
 vor